

Soundlux OG - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkaufsgeschäfte

Die folgenden Geschäftsbedingungen betreffen alle Verkäufe und Lieferung der Fa. Soundlux OG, im folgenden Auftragnehmer genannt.

1. Allgemeines

Zusätzliche mündliche Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen werden nur wirksam, wenn Sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Etwaige Geschäftsbedingungen des Käufers (in der Folge Auftraggeber genannt) haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich anerkannt, andernfalls sind sie nicht rechtsgültig. Sollte der Auftraggeber diese Bedingungen nicht annehmen, so darf er das gestellte Angebot nicht annehmen. Sobald er einen Auftrag annimmt, akzeptiert er diese Geschäftsbedingungen.

Irrtümer, Tippfehler und Preisänderungen sind, sowohl im gesamten Onlineangebot als auch bei schriftlichen Aussendungen, ausdrücklich vorbehalten.

2. Auftragserteilung

Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Dies gilt auch für Aufträge an Vertreter des Auftragnehmers. Telegrafische, fernschriftliche und telefonische Aufträge sowie solche über Telefax oder Bildschirmtext sind für den Auftragnehmer erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind bzw. die Ware zur Auslieferung gebracht und eine Rechnung vom Auftragnehmer erteilt wurde. Telefonisch erteilte Aufträge sollten am darauffolgenden Tag schriftlich bestätigt beim Auftragnehmer vorliegen; bei Nichtvorliegen einer schriftlichen Bestätigung wird keine Gewähr für die richtige Lieferung und daraus entstehende Folgen übernommen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In Einzelfällen behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, einen Auftrag erst nach einer Anzahlung anzunehmen. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden, Fehler können bei Auftragsannahme berichtigt werden.

Der Mindestauftragswert ist € 70,- (inkl. Umsatzsteuer). Der Verkäufer behält sich vor, bei geringerem Auftragswert einen Mindermengenzuschlag zur Aufwandsdeckung zu verrechnen. Sämtliche Anbote und Projektunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht vervielfältigt und an Dritte weitergereicht werden. Sollte der Auftrag anderwärtig vergeben werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, unaufgefordert sämtliche Unterlagen an den Auftragnehmer zurückzustellen.

3. Fernabsatzgeschäft

"Fernabsatz" ist ein Vertrag, der ohne gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragspartner z.B. durch Bestellscheine, Inserate, Telefon, Internet, etc. abgeschlossen wurde und es sich dabei um ein Verbrauchergeschäft handelt. Ein Fernabsatzgeschäft mit dem Auftraggeber ist erst dann gültig, wenn der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich unter Bekanntgabe des Firmennamens,

der Firmenanschrift sowie der wesentlichen Eigenschaften der Ware, des Preises und der Lieferkosten bestätigt hat. Ist der Auftraggeber Konsument, so kann er von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag innerhalb von 7 Tagen zurücktreten. Ist der Auftragnehmer seinen Informationspflichten nicht nachgekommen, beträgt die Frist 3 Monate. Vom Rücktrittsrecht des Verbrauchers in einem Fernabsatzgeschäft sind ausdrücklich ausgenommen Waren, welche nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden, Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, die vom Auftraggeber entsiegelt wurde. Weiters Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird. Weiters sind die in § 5b KSchG aufgelisteten Verträge ausgenommen. Ansonsten gelten für die Fernabsatzgeschäfte die einschlägigen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

4. Preise

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich rein netto ab Standort zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sämtliche Verpackungs-, Transport- und Zolllasten wie auch sonstige Auslagen und Spesen trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer behält sich etwaige Preisberichtigungen auch nach Vertragsabschluss aufgrund veränderter Lieferanten- und Transportkostenpreise sowie Änderungen von Frachtzöllen und sonstiger Abgaben vor. Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro.

5. Zahlung

Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich umgehend bei Lieferung bzw. unmittelbar danach. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage. Sämtliche Zahlungen sind spesenfrei und ohne jeden Abzug fällig.

Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in der Höhe von 12% per anno verrechnet. Die Mahnspesen betragen bei der ersten Mahnung € 30,-, sämtliche Kosten für Inkassobüro und Anwälte fallen auf den Auftraggeber. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Lieferungen gegen Vorabzahlung zur Absicherung des Kreditrisikos entsprechend der jeweiligen Bonität auszufolgen. Bei dem Auftragnehmer einlangende Zahlungen decken zuerst Zinseszinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann vorprozessuale zweckentsprechende Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Rechtsbeistandes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen einzeln zu berechnen. Etwaige Mängel sind unmittelbar bei Übergabe schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Aufrechnung ist nur nach schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers möglich.

6. Lieferung und Versand

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Sobald die Ware vom Auftragnehmer ordnungsgemäß der Bahn, Post, GP, UPS, Transflex oder anderen Beförderungsunternehmen sowie Speditionen übergeben worden ist, geht das Risiko auf den Auftraggeber über. Der Versand wird auf einem dem Auftragnehmer am geeignetsten erscheinenden Weg und in einer am passendsten erscheinenden Verpackung vorgenommen. Für Güte und Qualität des Verpackungsmaterials ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Sonderwünsche gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Verpackungskosten sind

im Kaufpreis enthalten. Dagegen wird die Verpackung vom Auftragnehmer bei großer, schwerer, nicht vom Hersteller verpackter Ware gesondert berechnet. Die Auswahl der Verpackungsmaterialien verbleibt beim Auftragnehmer; für Güte und Qualität ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

Die Transportkosten, insbesondere Verpackung, Porto und Nachnahmegebühr sowie Aufbewahrungsmaßnahmen und -kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Die unmittelbaren Kosten einer Rücksendung im Falle eines Rücktritts gem. §5e ff KSchG sind vom Auftraggeber zu tragen. Im Falle eines Rücktritts gemäß §5e FFKSchG behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, gem. §5g KSchG ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu verlangen. Eine Haftung des Auftragnehmers für abgewiesene Schadenersatzansprüche wegen unzureichender Verpackung ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer behält sich Änderungen der Versandbedingungen jederzeit ausdrücklich vor. Teillieferungen sind auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Ware ist sofort nach Empfangnahme durch den Auftraggeber oder seine Beauftragten auf Transportschäden und Transportverluste zu untersuchen. Schäden an der Verpackung und Verluste hat sich der Auftraggeber bei Annahme der Ware von dem Transportunternehmen schriftlich bescheinigen zu lassen und unverzüglich dem Auftragnehmer zu übermitteln. Die Lieferzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sämtliche Auftragsbedingungen, technischen Details und Vertragsmodalitäten geklärt sind und die schriftliche Bestellung vom Auftragnehmer bestätigt ist. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, die Lieferung unverzüglich zu erfüllen nach Maßgabe der Bestände des Verkäufers und Produktionsmöglichkeiten der Lieferanten und Vorlieferanten. Betriebsstörungen – gleich welcher Art und wodurch bedingt – befreien von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen. Sie berechtigen zum teilweisen oder gänzlichen Rücktritt. Schadenersatzansprüche, Rücktritts- oder Minderungsrechte wegen verzögerter Lieferungen werden ausgeschlossen.

7. Gewährleistung

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht bei nur fahrlässigem Verhalten. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel, Minder- oder Falschlieferungen sowie Transportschäden sind ebenso unverzüglich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Auftragnehmer bekannt zu geben. Dies hat durch eine Tatbestandsmeldung des Lieferunternehmens zu erfolgen. Offensichtliche Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Lieferungsgegenstände sind in dem Zustand, in welchem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung

durch den Auftragnehmer bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer aus.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung dem Auftragnehmer zu melden. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt außer bei Neuwarenkäufen von einem Privatkunden (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) 12 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum.

Der Auftraggeber muss das Recht auf Gewährleistung bei unbeweglichen Waren binnen sechs Monaten und bei beweglichen Waren binnen einem Jahr gerichtlich geltend machen.

Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Des Weiteren sind solche Mängel von der Gewährleistung ausgeschlossen, die durch ungenügende Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile, nachlässige und unrichtige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, Handlungen Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannung oder chemische Prozesse, etc. zurückzuführen sind.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Gebrauchtwaren.

Diese werden immer unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert. Dies gilt jedoch nicht bei Verkäufern an Privatkunden. Mit diesen werden gesonderte Vereinbarungen im Einzelfall getroffen. Der Regressanspruch gem. § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsrecht

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung inkl. Zinsen und diverser Nebenkosten, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen. Bei Warenrücknahmen ist der Auftragnehmer berechtigt, anfallende Transport und Manipulationsspesen zu verrechnen.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen, wie beispielsweise Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen.

10. Vertragsrücktritt

Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag bei Annahmeverzug oder anderen Gründen wie beispielsweise Konkurs des Auftraggebers oder auch

Zahlungsverzug berechtigt. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden. Sollte der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, erfordert es der Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann vom Vertrag nicht zurücktreten, sobald er die ihm gelieferte Ware in irgendeiner Weise verändert hat.

Sollte die bestellte Ware, aus welchen Gründen auch immer, nicht ausgeliefert werden können, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, jederzeit, auch nach Vertragsabschluss, einen Auftrag zurückzuziehen. Sämtliche zusätzliche Kosten, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, werden nicht durch den Auftragnehmer ersetzt.

Im Speziellen trifft dies auf nicht lieferbare Waren zu, die beispielsweise durch zwischen-zeitliche Beschädigung, nicht ausgeliefert werden können. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Fall auf gerichtliche Schritte, die bereits geleistete Anzahlung bzw. Zahlung wird dem Auftraggeber unverzüglich rückerstattet.

11. Datenschutz und Adressänderungen

Mit dem Kaufvertrag erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Zustimmung, personenbezogene Daten automationsunterstützt zu speichern und zu verarbeiten. Bei etwaigen Adressänderungen des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, die Adressänderungen dem Auftragnehmer mitzuteilen, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Zustellungen an die vom Auftragnehmer bekannte Adresse als anerkannt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches materielles Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand Jänner 2015

Soundlux OG

Neustift am Walde 22
1190 Wien
Mobil: +43 699 11 02 01 91
Email: office@soundlux.at